

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

Beteiligt:

OB/A Amt des Oberbürgermeisters

Betreff:

15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000

10. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000

Beratungsfolge:

26.11.2009 Haupt- und Finanzausschuss

03.12.2009 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der 15. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 wird beschlossen, wie er als Anlage 1 Gegenstand der Verwaltungsvorlage vom 18.11.2009 (Drucksachennummer 1007/2009) ist.

2. Der 10. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 13. April 2000 wird beschlossen, wie er Anlage 2 Gegenstand der Verwaltungsvorlage vom 18.11.2009 (Drucksachennummer 1007/2009) ist.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Nach der Kommunalwahl am 30.08.2009 hat der Rat der Stadt Hagen in der konstituierenden Sitzung am 05.11.2009 aufgrund der Regelung in §§ 57, 58 GO NRW die kommunalen Ausschüsse neu gebildet und besetzt. Hierbei wurde entschieden, dass ein Personalausschuss nicht mehr gebildet wird. Dessen Aufgaben werden von anderen Gremien, insbesondere vom Haupt- und Finanzausschuss und vom Rat der Stadt wahrgenommen, sofern und soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die vom Oberbürgermeister wahrgenommen werden.

Der Verzicht auf die Bildung eines Personalausschusses hat zur Folge, dass sowohl die Hauptsatzung der Stadt Hagen als auch die Zuständigkeitsordnung inhaltlich bzw. redaktionell anzupassen sind. Einen entsprechenden Auftrag hat der Rat der Verwaltung in der Sitzung am 05.11.2009 erteilt.

1. § 19 Abs. 1 Satz 2 und in § 19 Abs. 3 ist dahin zu ändern, dass dort die Zuständigkeit des Personalausschusses gestrichen und durch die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses ersetzt wird.

Die Hauptsatzung ist ferner in § 10 Abs. 2 Buchst. j) zu ändern, indem die dort geregelte Zuständigkeit der Bezirksvertretung für die Betreuung des Museums für die Stadt- und Heimatgeschichte in Hohenlimburg gestrichen wird. Diese Änderung ist deshalb vorzunehmen, weil das Museum für Stadt- und Heimatgeschichte in Hohenlimburg seit dem 1.1.2003 nicht mehr von der Stadt Hagen, sondern von einer Privatperson verwaltet wird.

Unabhängig hiervon wird die Änderung der Hauptsatzung zum Anlass genommen, einzelne Bestimmungen (§ 6 Abs. 2 S. 1 und § 15 Abs. 2) in redaktioneller Hinsicht an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.

Die Änderungen der Hauptsatzung lassen sich in synoptischer Form im Einzelnen wie folgt darstellen:

alte Fassung	geänderte Fassung
§ 6 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld	§ 6 – Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
(2) Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung	(2) Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädi-

gem. § 3 EntschVO;.... § 10 – Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (2) Danach sind die Bezirksvertretungen insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten: j) Betreuung und Unterstützung des Museums für Stadt- und Heimatgeschichte in Hohenlimburg durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg	gung gem. § 3 EntschVO;.... § 10 – Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (2) Danach sind die Bezirksvertretungen insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten: j) weggefallen
§ 15 – Bezirksverwaltungsstellen, Verwaltungsaussenstellen (2) In den Stadtteilen Vorhalle und Dahl werden Verwaltungsaussenstellen eingerichtet.	§ 15 – Bezirksverwaltungsstellen, Verwaltungsaussenstellen (2) Im Stadtteil Vorhalle wird eine Verwaltungsaussenstelle eingerichtet.
§ 19 – Zuständigkeit in Personalangelegenheiten (1) ... Eine Vorberatung erfolgt im Personalausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss. (3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Personalausschuss.	§ 19 – Zuständigkeit in Personalangelegenheiten (1) ... Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss. (3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

2. Die Zuständigkeitsordnung ist in § 1 Ziff. 4. und in § 2 Abs. 4 Ziff. 2. zu ändern, wo ebenfalls die Zuständigkeit des Personalausschusses gestrichen wird.

Zur Klarstellung ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass mit dieser Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Haupt- und Finanzausschuss keine Entscheidungszuständigkeit in Bezug auf die in § 19 der Hauptsatzung angesprochenen Personalangelegenheiten (Bedienstete in Führungsfunktionen und Beigeordnete) begründet wird. Der Haupt- und Finanzausschuss wirkt an den hier in Rede stehenden Personalentscheidungen anstelle des Personalausschusses nur vorberatend mit. Das Letztentscheidungsrecht hat nach wie vor der Rat.

Daher bedarf es in § 2 Abs. 4, der Entscheidungskompetenzen der Ausschüsse aufgelistet, konkret in Ziff. 1 (Haupt- und Finanzausschuss) auch nicht der Übernahme der bislang beim Personalausschuss angeführten „Personalangelegenheiten nach § 19 der Hauptsatzung“.

Darüber hinaus ist § 1 der Zuständigkeitsordnung um einen Abs. 2 und einen Abs. 3 zu ergänzen, in denen entsprechend der Beschlussfassung des Rates in der Sitzung am 05.11.2009 geregelt wird, dass

- die Stellvertretung in Form der Listenvertretung erfolgt, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können,
- den Ausschüssen mit Ausnahme von Haupt- und Finanzausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschuss bis zu sieben sachkundige Bürger angehören können.

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung lassen sich in synoptischer Form im Einzelnen wie folgt darstellen:

alte Fassung	geänderte Fassung
§ 1 Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet: 1. <u>Haupt- und Finanzausschuss</u> 15 Mitglieder (Ratsmitglieder, §§ 58 Abs.3, 59 GO NRW) 4. <u>Personalausschuss</u> 15 Mitglieder	§ 1 Der Rat der Stadt Hagen hat nachstehende Ausschüsse in folgender Größe und Zusammensetzung gebildet: 1. <u>Haupt- und Finanzausschuss</u> 15 Mitglieder (Ratsmitglieder, §§ 58 Abs.3, 59 GO NRW) zuzüglich Oberbürgermeister 4. entfällt
13. <u>Werksausschuss für die „Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GWH)</u> 15 Mitglieder	12. <u>Betriebsausschuss für die „Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen“ (GWH)</u> 15 Mitglieder
(2) keine Regelung	(2) Die Stellvertretung erfolgt in Form der Listenvertretung, wobei Fraktionen und Gruppen mit bis zu zwei Ausschussmitgliedern je Sitz zwei Vertretungen benennen können.
(3) keine Regelung	(3) Den in Abs. 1 genannten Ausschüssen können mit Ausnahme von Haupt- und Finanzausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschuss bis zu sieben sachkundige Bürger angehören.
§ 2 (4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgender Regelungen entscheidungsbefugt:	§ 2 (4) Darüber hinaus sind die Ausschüsse gemäß nachfolgender Regelungen entscheidungsbefugt:

2. <u>Personalausschuss</u>	2. entfällt
Personalangelegenheiten nach § 19 der Hauptsatzung	
10. Werksausschuss für die „Gebäude- wirtschaft der Stadt Hagen“ (GWH)	9. Betriebsausschuss für die „Gebäude- wirtschaft der Stadt Hagen“ (GWH)
(5) Vor einer Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses in einer Angele- genheit nach Maßgabe der nachstehen- den Tabelle ist zunächst die Grundsatz- entscheidung des dort aufgeführten Aus- schusses zu treffen:	(5) unverändert

alte Tabelle:

Angelegenheit	auf Grundlage von	Grundsatzentscheidung des	auf Grundlage von
Übernahme von Grundstücken nach §§ 38 Abs. 3, 40 Abs. 3 LG NRW	Abs. 4 Nr. 1 f)	Umweltausschusses	Abs. 4 Nr. 8 f)
Vorkaufsrecht nach LG NRW	Abs. 4 Nr. 1 h)	Umweltausschusses	Abs. 4 Nr. 8 f)
Vorkaufsrecht nach BauGB	Abs. 4 Nr. 1 h)	Stadtentwicklungsausschusses	Abs. 4 Nr. 7 b)

neue Tabelle:

Angelegenheit	auf Grundlage von	Grundsatzentscheidung des	auf Grundlage von
Übernahme von Grundstücken nach §§ 38 Abs. 3, 40 Abs. 3 LG NRW	Abs. 4 Nr. 1 f)	Umweltausschusses	Abs. 4 Nr. 7 f)
Vorkaufsrecht nach LG NRW	Abs. 4 Nr. 1 h)	Umweltausschusses	Abs. 4 Nr. 7 f)
Vorkaufsrecht nach BauGB	Abs. 4 Nr. 1 h)	Stadtentwicklungsausschusses	Abs. 4 Nr. 6 b)

3. In Bezug auf die Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08.05.2008 besteht aufgrund der Beschlussfassungen der Rates in der Sitzung am 05.11.2009 z. Z. kein Änderungsbedarf.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer**Amt/Eigenbetrieb:**

30 Rechtsamt

OB/A Amt des Oberbürgermeisters

Stadtsyndikus

Anzahl:

1

Beigeordnete/r

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:**

30

OB/A

Anzahl:

1

1
